

Prüferische Durchsicht

**Konzern-Halbjahresabschluss
und Konzernlagebericht
zum 30. Juni 2021**

Hamburger Hochbahn AG
Hamburg

INHALTSVERZEICHNIS

A.	AUFTRAG	1
B.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	3
I.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
	1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf des Konzerns	3
	2. Künftige Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	4
	3. Zusammenfassende Feststellung	5
C.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG UNSERER TÄTIGKEIT	6
D.	BESCHEINIGUNG	7

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Konzern-Bilanz zum 30. Juni 2021
2. Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021
3. Konzern-Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021
4. Konzernzwischenanhang für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021
5. Konzernzwischenlagebericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2021

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

A. AUFTRAG

Der Vorstand der

Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft,
Hamburg

(im Folgenden auch „HOCHBAHN“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns beauftragt, den Konzern-Halbjahresabschluss für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2021 einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen und über das Ergebnis unserer Arbeiten eine Bescheinigung zu erstellen. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 15. Oktober 2021 angenommen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer prüferischen Durchsicht die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Die Buchführung und die Aufstellung des Konzern-Halbjahresabschlusses zum 30. Juni 2021 nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe als mit der prüferischen Durchsicht beauftragter Abschlussprüfer ist es, mittels der von uns durchgeführten Befragungen und Analysen den Abschluss kritisch zu würdigen und seine Plausibilität zu beurteilen.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlagen beigefügten Besonderen Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahen Leistungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft vom 1. Juni 2019 sowie die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 maßgebend. Danach ist unsere Haftung nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen begrenzt. Im Verhältnis zu Dritten gelten Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Unsere Bescheinigung ist allein zur Information der Unternehmensleitung und deren Berichterstattung an das Aufsichtsorgan der Gesellschaft bestimmt. Aus diesem Grunde weisen wir darauf hin, dass wir einer Bezugnahme auf die von uns durchgeführte prüferische Durchsicht oder der Veröffentlichung der von uns erteilten Bescheinigung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Dokument (insbesondere in einem Zwischenbericht, einer Kapitalmarktinformation oder einem (Verkaufs-)Prospekt), im Internet oder in anderen an die Öffentlichkeit gerichteten Medien nur zustimmen können, sofern eine Veröffentlichung der Bescheinigung für Zwecke des § 115 WpHG vorgenommen wird.

Wir haben die prüferische Durchsicht des nachfolgend beigefügten Konzern-Halbjahresabschlusses zum 30. Juni 2021 unter Beachtung des hierfür vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) aufgestellten Standards IDW PS 900 (Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen) sowie in analoger Anwendung des Deutschen Rechnungslegungs Standard (DRS) Nr. 16 durchgeführt. Auf die Erstellung eines Eigenkapitalspiegels sowie eines Anlagenspiegels ist verzichtet worden.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf des Konzerns

Die wirtschaftliche Lage des Konzerns ist wesentlich geprägt durch die HOCHBAHN als mit Abstand größtem Unternehmen.

Die Ertragslage für das erste Halbjahr 2021 weist ein Konzernergebnis von € 0,4 Mio. aus und ist im Vergleich zum ersten Halbjahr 2020 um € 3,7 Mio. gesunken. Dass im Konzern trotz der erheblichen Ergebnisauswirkungen der Corona-Pandemie ein positives Ergebnis erzielt wurde, ist vor allem auf den Anspruch der HOCHBAHN auf den Ausgleich ihres Verlustes im Rahmen des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages durch ihre Gesellschafterin zurückzuführen. Daraus ergibt sich im Konzern ein Ertrag aus Verlustübernahme in Höhe von € 129,8 Mio., welcher im Vorjahr € 110,4 Mio. betragen hat. Das EBITDA (Jahresergebnis vor Verlustübernahme, Zinsergebnis, Ertragsteuern und Abschreibungen) im ersten Halbjahr 2021 beträgt € -59,4 Mio., im ersten Halbjahr 2020 betrug das EBITDA hingegen € -40,8 Mio.

Das Konzernergebnis wird wesentlich durch die Verkehrseinnahmen beeinflusst, die sich nach € 181,1 Mio. im Vorjahreszeitraum auf € 168,0 Mio. im ersten Halbjahr 2021 reduziert haben. Wesentliche Ursache für den Rückgang der Verkehrseinnahmen ist die gesunkene Fahrgastnachfrage aufgrund der Corona-Pandemie. Während im ersten Halbjahr 2021 durchgehend ein Nachfragerückgang verzeichnet wurde, gab es im Januar und Februar 2020 noch einen Nachfragezuwachs.

Die Bilanzsumme hat sich zum 30. Juni 2021 gegenüber dem Stand zum 30. Juni 2020 um € 388,0 Mio. und damit um 22,3 % auf € 2.129,8 Mio. erhöht. Dies ist auf der Aktivseite einerseits auf die Zunahme des Umlaufvermögens durch gestiegene Forderungen gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) zurückzuführen. Des Weiteren ist das Sachanlagevermögen im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Grund hierfür war vor allem die Neuanschaffung von U-Bahn-Fahrzeugen der Generation DT5 und die Investition in Maßnahmen für den U-Bahn-Neubau. Parallel dazu haben sich auf der Passivseite die Anleihen erhöht, da die Finanzierung der Investitionen im Sachanlagevermögen aus der Begebung eines Green Bonds erfolgte. Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zum 30. Juni 2020 um 0,9 Prozentpunkte verringert und beträgt nunmehr 3,2 %.

Die Finanzlage zum 30. Juni 2021 zeigt einen Finanzmittelfonds von € 2,8 Mio. und damit einen Rückgang von € 78,0 Mio. gegenüber dem Stand zum 1. Januar 2021. Der negative Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (€ -123,6 Mio.) sowie aus der Investitionstätigkeit (€ -120,2 Mio.) wurde über Zuflüsse in Höhe von € 500,0 Mio. aus der Begebung eines Green Bonds finanziert. Es ergab sich ein Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit von € 165,7 Mio. Die Zahlungsfähigkeit der Konzerngesellschaften war im ersten Halbjahr 2021 jederzeit gewährleistet.

Da sich die HOCHBAHN über die HGV vollständig im Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg befindet, stellen die Kontrollbefugnisse der Freien und Hansestadt Hamburg zusammen mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der HGV und der HOCHBAHN hinreichende Sicherheiten für Fremdkapitalgeber dar, um auch zukünftige Finanzbedarfe auf dem Kapitalmarkt zu decken.

2. Künftige Entwicklung des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Im Vergleich zu den im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020 ausführlich dargestellten Prognosen werden insbesondere in Bezug auf die Maßnahmen zur Angebotsverbesserung, bei der Netzentwicklung U-Bahn und der Anschaffung von E-Bussen nach den Verzögerungen des Vorjahres durch die Corona-Pandemie diverse Fortschritte erwartet.

Aufgrund der hohen Einnahmehausfälle im Zuge der Corona-Pandemie hat der Bund die Einrichtung eines ÖPNV-Rettungsschirms auch für das Jahr 2021 gebilligt, um die Einnahmeverluste auszugleichen. Für das Jahr 2020 konnten Erträge aus den gewährten Billigkeitsleistungen von € 104 Mio. im zweiten Halbjahr 2021 realisiert werden. Aufgrund dessen besteht für 2021 die wesentliche Chance für die HOCHBAHN einen geringeren, durch die HGV auszugleichenden Fehlbetrag zu erzielen. Aus Vorsichtsgründen ist für das erste Halbjahr 2021 ein entsprechender möglicher Anspruch noch nicht im Abschluss berücksichtigt worden.

Für die HOCHBAHN als größtes Unternehmen im Konzern wird dennoch für das Jahr 2021 ein Fehlbetrag in Höhe von € 270 Mio. erwartet. Dieser berücksichtigt deutliche Mindereinnahmen, hervorgerufen durch die weiterhin andauernde Corona-Pandemie.

Die Risiko- und Chancenlage im Konzern hat sich im ersten Halbjahr 2021 gegenüber dem Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020 nicht wesentlich verändert. Unverändert zum Vorjahr stehen die Auswirkungen der Corona-Pandemie, insbesondere die rückläufigen Fahrgeldeinnahmen, im Vordergrund der Risikobeurteilung. Aufgrund der hohen Dynamik und unsicheren Entwicklung des pandemischen Geschehens sind Abweichungen von den gemachten Prognosen weiterhin möglich. Als weiteres Risiko werden Folgen des Klimawandels durch Extremwetterlagen gesehen, die einen reibungslosen Betriebsablauf gefährden könnten.

Auf Basis der aktuellen Bewertungen sind keine Risiken vorhanden, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Konzerns wesentlich beeinträchtigen oder den Fortbestand des Konzerns gefährden können.

3. Zusammenfassende Feststellung

Wir stellen aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse fest, dass der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt. In allen wesentlichen Belangen steht der Konzernlagebericht im Einklang mit dem Halbjahres-Konzernabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften zu Halbjahresfinanzberichterstattungen nach DRS 16 und stellt die Veränderung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung gegenüber dem Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 zutreffend dar.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG UNSERER TÄTIGKEIT

Gegenstand der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht war der Konzern-Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2021 der Gesellschaft.

Eine Prüfung im Sinne einer Abschlussprüfung nach den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und den hierfür geltenden Berufsgrundsätzen zur Durchführung einer ordnungsmäßigen Abschlussprüfung haben wir auftragsgemäß nicht durchgeführt. Einen Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB können wir daher nicht erteilen.

Die prüferische Durchsicht ist ihrem Wesen nach in erster Linie auf die Vornahme von Befragungen zuständiger Personen und analytische Verfahren zur Beurteilung der Plausibilität von Unterlagen zum Konzern-Halbjahresabschluss und des Konzern-Halbjahresabschlusses selbst beschränkt. Aufgrund der immanenten Grenzen einer prüferischen Durchsicht besteht ein gegenüber der Abschlussprüfung höheres Risiko, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden.

Zusätzlich zum Konzern-Halbjahresabschluss umfasste die Beurteilung auch die prüferische Durchsicht der einbezogenen Halbjahresabschlüsse der in den Konzern-Halbjahresabschluss einbezogenen Unternehmen, die Abgrenzung des Bilanzierungs- und Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie der Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzern-Halbjahresabschlusses und des Konzernlageberichts.

Nach dem IDW-Standard 900 (Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen) ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass nach kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Abschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden ist.

Nach der uns von der Geschäftsführung der Gesellschaft ausgehändigten Vollständigkeitserklärung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle in den Büchern erfasst, die uns erteilten Auskünfte vollständig und alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Wagnisse im Konzern-Halbjahresabschluss berücksichtigt.

D. BESCHEINIGUNG

Da wir keine gesetzliche Abschlussprüfung durchgeführt haben, geben wir auch kein Urteil im Sinne einer solchen Prüfung ab und erteilen demzufolge keinen Bestätigungsvermerk, sondern folgende

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die Hamburger Hochbahn AG, Hamburg:

Wir haben den Konzern-Halbjahresabschluss – bestehend aus Konzernbilanz, Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, Konzernanhang sowie Konzernlagebericht – einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Konzern-Halbjahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zum Konzern-Halbjahresabschluss auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Konzern-Halbjahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.


Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.


Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Konzern-Halbjahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist.

Hamburg, den 8. Dezember 2021

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:

CEF97FFA39A94A8...
Dr. Dannenbaum
Wirtschaftsprüfer

DocuSigned by:

4B43D079F961462...
Hauschildt
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

KONZERN-BILANZ
HAMBURGER HOCHBAHN AKTIENGESELLSCHAFT
ZUM 30. JUNI 2021

AKTIVA	30.06.2021	30.06.2020	31.12.2020
	Euro	Euro	Euro
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	21.511.418,59	17.390.930,72	20.565.931,59
Sachanlagen	1.688.679.497,35	1.570.617.456,01	1.605.905.263,47
Finanzanlagen	16.004.982,55	14.740.526,72	15.085.164,03
	<u>1.726.195.898,49</u>	<u>1.602.748.913,45</u>	<u>1.641.556.359,09</u>
Umlaufvermögen			
Vorräte	43.436.463,29	38.950.889,02	36.452.995,56
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	348.330.710,74	90.864.962,57	91.283.055,77
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.765.347,00	4.890.466,71	80.785.055,05
	<u>394.532.521,03</u>	<u>134.706.318,30</u>	<u>208.521.106,38</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>9.079.667,23</u>	<u>4.338.010,34</u>	<u>5.141.651,34</u>
Bilanzsumme	<u>2.129.808.086,75</u>	<u>1.741.793.242,09</u>	<u>1.855.219.116,81</u>
PASSIVA	30.06.2021	30.06.2020	31.12.2020
	Euro	Euro	Euro
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	88.938.200,00	88.938.200,00	88.938.200,00
Kapitalrücklage	73.050.144,94	73.050.144,94	73.050.144,94
Gewinnrücklagen	13.526.094,78	13.530.027,41	13.526.094,78
Konzernbilanzverlust	-108.105.726,34	-104.501.034,50	-108.261.328,42
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	701.980,34	711.972,67	918.795,34
	<u>68.110.693,72</u>	<u>71.729.310,52</u>	<u>68.171.906,64</u>
Sonderposten für Investitionszuschüsse	<u>246.430.211,82</u>	<u>218.344.050,68</u>	<u>233.915.008,81</u>
Rückstellungen	<u>215.579.326,75</u>	<u>223.785.627,38</u>	<u>212.968.520,29</u>
Verbindlichkeiten	<u>1.599.088.894,57</u>	<u>1.227.197.891,17</u>	<u>1.339.586.733,30</u>
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>541.820,44</u>	<u>679.222,89</u>	<u>519.808,32</u>
Passive latente Steuern	<u>57.139,45</u>	<u>57.139,45</u>	<u>57.139,45</u>
Bilanzsumme	<u>2.129.808.086,75</u>	<u>1.741.793.242,09</u>	<u>1.855.219.116,81</u>

KONZERN-GEWINN-UND VERLUSTRECHNUNG
HAMBURGER HOCHBAHN AKTIENGESELLSCHAFT
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 30. JUNI 2021

	Euro	Vorjahr Euro
Umsatzerlöse	204.615.493,27	225.871.823,37
Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	3.346.249,16	2.116.826,56
Andere aktivierte Eigenleistungen	16.871.241,58	13.890.679,45
Sonstige betriebliche Erträge	<u>21.096.695,66</u>	<u>22.692.710,58</u>
Gesamtleistung	245.929.679,67	264.572.039,96
Materialaufwand	-86.766.119,61	-82.346.295,38
Personalaufwand	-193.921.768,30	-196.206.968,83
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-59.068.301,19	-54.144.420,45
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-23.707.209,37</u>	<u>-25.444.329,73</u>
Betriebsergebnis	-117.533.718,80	-93.569.974,43
Beteiligungsergebnis	473.211,20	354.912,64
Zinsergebnis	-10.984.002,11	-11.350.713,15
Aufwendungen aus Verlustübernahme	<u>-1.007.717,00</u>	<u>-1.102.038,00</u>
Finanzergebnis	-11.518.507,91	-12.097.838,51
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-37.296,77	-39.157,11
Sonstige Steuern	-386.899,09	-642.470,75
Erträge aus Verlustübernahme	<u>129.832.354,75</u>	<u>110.401.344,83</u>
Jahresüberschuss	355.932,18	4.051.904,03
Gewinnanteile anderer Gesellschafter	-200.330,10	-210.322,43
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	<u>-108.261.328,42</u>	<u>-108.342.616,10</u>
Bilanzverlust	<u>-108.105.726,34</u>	<u>-104.501.034,50</u>

Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft, Hamburg

Anlage 3

Konzernkapitalflussrechnung

	30.06.2021 TEUR	30.06.2020 TEUR
Periodenergebnis vor Verlustübernahme	-83.951	-106.348
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Gegenstände des Sachanlagevermögens	55.423	54.144
- Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse	-7.234	-6.294
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	2.611	12.601
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	9.902	43.780
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-84	0
-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-4.969	-13.868
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-105.763	-64.854
+/- Zinsaufwendungen	10.984	11.350
- Sonstige Beteiligungserträge	-473	-355
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	37	39
-/+ Ertragsteuerzahlungen	-37	-39
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-123.554	-69.844
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sach- und Finanzanlagevermögens	0	120
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und in das immaterielle Anlagevermögen	-139.059	-129.840
+ Einzahlungen aus Zuschüssen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und in das immaterielle Anlagevermögen	19.749	19.105
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-920	-1.221
+ Erhaltene Zinsen	18	11
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-120.212	-111.825
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-)krediten	500.219	64.900
- Auszahlungen aus der Anlage von Finanzmitteln bei der FHH	-263.000	0
- Auszahlungen für die Tilgung von (Finanz-)krediten	-48.569	-37.144
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	-417	-527
Veränderung Liquiditätskonto HGV	-108.250	91.920
Verlustübernahme durch die HGV		
laufende unterjährige Abschlagsrechnungen	92.700	64.920
- Gezahlte Zinsen	-6.937	-7.428
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	165.746	176.641
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-78.020	-5.028
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	80.785	9.919
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.765	4.891

Der Finanzmittelfonds setzt sich aus kurzfristig verfügbaren liquiden Mitteln zusammen.

Konzernzwischenanhang

der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft von Januar bis Juni 2021

Amtsgericht Hamburg, HRB 3072

ALLGEMEINE ANGABEN

Der Konzernabschluss der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft (HOCHBAHN) wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie des Aktiengesetzes aufgestellt. Der Konzernabschluss der HOCHBAHN wurde im Hinblick auf die Befreiungsvorschriften des § 291 HGB freiwillig erstellt. Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2021 wurde grundsätzlich unter Beachtung derselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt, die auch dem vorangegangenen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 zugrunde lagen.

KONSOLIDIERUNGSKREIS UND KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

Sowohl der Konsolidierungskreis als auch die Konsolidierungsgrundsätze haben sich gegenüber dem vorangegangenen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 nicht verändert.

BILANZERLÄUTERUNGEN

Sachanlagen

in T€	30.06.2021	30.06.2020
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	421.489	381.813
2. Technische Anlagen und Maschinen	940.709	925.490
3. Andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung	32.093	28.591
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	294.388	234.723
Summe	1.688.679	1.570.617

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

in T€	30.06.2021	30.06.2020
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43.240	31.436
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.565	2.231
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.285	4.444
4. Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg	278.143	27.898
5. Sonstige Vermögensgegenstände	23.098	24.856
Summe	348.331	90.865

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben T€ 19.065 (i. Vj.: T€ 20.202) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Die Position enthält im Wesentlichen das Disagio aus der Emission eines Green Bonds mit 10-jähriger Laufzeit in Höhe von T€ 5.061 sowie den Erbbauzins für ein über 60 Jahre gepachtetes Grundstück in Höhe von T€ 3.663.

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der HOCHBAHN beträgt am 30. Juni 2021 T€ 88.938 und teilt sich wie folgt auf:

Aktienart	Aktienanzahl Stück	Anzahl Stimmen	Fiktiver Nennwert T€
Inhaberaktien			
A-Stückaktien	720.172	720.172	37.449
Namensaktien			
B-Namensstückaktien	219.616	219.616	11.420
C-Namensstückaktien	768.898	768.898	39.982
		988.514	51.402
B-Vorzugsstückaktien	1.664	1.664	87
		990.178	51.489
	1.710.350	1.710.350	88.938

Die Aktien der HOCHBAHN werden zu 100 % von der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, Hamburg, gehalten.

Die Freie und Hansestadt Hamburg ist zu 100 % an der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, Hamburg, beteiligt.

Gewinnrücklagen

Die gesetzliche Rücklage beträgt T€ 4.124 und die anderen Gewinnrücklagen belaufen sich auf T€ 9.402.

Verlustvortrag

Im Konzernbilanzverlust ist ein Verlustvortrag vom 31. Dezember 2020 in Höhe von T€ 108.261 enthalten.

Sonderposten für Investitionszuschüsse

Im ersten Halbjahr 2021 erfolgten Zuführungen zum Sonderposten in Höhe von T€ 19.749.

Rückstellungen

in T€	30.06.2021	30.06.2020
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	90.468	84.247
Sonstige Rückstellungen	125.111	139.539
	215.579	223.786

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen der HOCHBAHN enthalten u.a. auch Verpflichtungen zur Gewährung kostenfreier Pensionärsfahrkarten und verbilligter Ehegattenfahrkarten gegenüber Leistungsanwärtern, die nach dem 1. Januar 1987 entstanden sind.

Neben einer Wettbewerbsrückstellung in Höhe von T€ 56.771 Mio. enthalten die sonstigen Rückstellungen u.a. Verpflichtungen für künftige Jubiläumszuwendungen, Resturlaubsansprüche, Altersteilzeitverpflichtungen, Langzeitguthaben, Berufsgenossenschaftsbeiträge, Verpflichtungen gegenüber der Haftpflichtgemeinschaft Deutscher Nahverkehrs- und Versorgungsunternehmen (HDN), unterlassene Instandhaltungen und ausstehende Rechnungen.

Verbindlichkeiten

in T€	30.06.2021	30.06.2020
1. Anleihen	500.219	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ¹⁾	1.014.758	1.106.378
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.043	0
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	37.791	35.185
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9.950	61.949
6. Verbindlichkeiten gegenüber der Hansestadt Hamburg	7.819	75
7. Sonstige Verbindlichkeiten ²⁾	27.509	23.611
Summe	1.599.089	1.227.198

1) Davon durch Grundpfandrechte besichert: T€ 11.681 (i. Vj.: T€ 13.115)

2) Davon durch Grundpfandrechte besichert: T€ 2.153 (i. Vj.: T€ 2.399)

Latente Steuern

Die Bewertung der temporären Differenzen erfolgt mit dem für das Geschäftsjahr geltenden Steuersatz für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer in Höhe von insgesamt 16,45 %.

Der ausgewiesene passive latente Steuerbetrag resultiert aus dem Einzelabschluss eines einbezogenen Unternehmens.

ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**Umsatzerlöse**

in T€	30.06.2021	30.06.2020
Verkehrseinnahmen	168.018	181.051
Vermietung und Verpachtung	13.806	15.991
Sonstiges	22.791	28.830
	204.615	225.872
davon aperiodisch	4.641	264
(im Wesentlichen Korrekturen der Schätzung der Verbundeinnahmen im Rahmen des HVV für Vorjahre (T€ 6.056) sowie Mietminderungen für Vorjahre (T€ -1.445))		

Die Verkehrseinnahmen setzen sich im Wesentlichen aus Verbundeinnahmen im Rahmen des HVV, Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG (Schülerverkehr) sowie § 148 SGB IX (Beförderung Schwerbehinderter) zusammen. Die endgültigen Einnahmenezuschreibungen des HVV

für die Monate Januar bis Juni 2021 liegen noch nicht vor. Die Ermittlung der Verbundeinnahmen erfolgt daher im Rahmen einer qualifizierten Schätzung auf Basis vorläufiger Angaben der HVV GmbH. Die Ermittlung der Einnahmen aus der Beförderung Schwerbehinderter (§ 148 SGB IX) erfolgt aufgrund einer vorläufigen Berechnung grundsätzlich anhand der Vorjahresparameter. Die Umsatzerlöse werden ausschließlich im Inland erzielt.

Sonstige betriebliche Erträge

in T€	30.06.2021	30.06.2020
Sonstige betriebliche Erträge	21.097	22.693
davon aperiodisch	1.638	827
(im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens)		

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens in Höhe von T€ 7.234 enthalten.

Personalaufwand

in T€	30.06.2021	30.06.2020
Löhne und Gehälter	158.051	158.034
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	35.871	38.173
	193.922	196.207
davon für Altersversorgung	4.314	5.943

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten aperiodische Aufwendungen von T€ 336.

Beteiligungsergebnis

in T€	30.06.2021	30.06.2020
Erträge aus verbundenen Unternehmen	99	89
Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	374	266
	473	355

Zinsergebnis

in T€	30.06.2021	30.06.2020
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	18	11
davon aus verbundenen Unternehmen	(11)	(4)
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-11.002	- 11.362
davon an verbundene Unternehmen	(0)	(- 6)
	-10.984	- 11.351

Gewinnanteile anderer Gesellschafter

Der Gewinnanteil anderer Gesellschafter betrifft die Tochtergesellschaft TEREK Gebäude-dienste GmbH in Höhe von T€ 200.

VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG NACH DEM BILANZSTICHTAG

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung sind weltweit eine Vielzahl von Menschen am Coronavirus erkrankt und das öffentliche Leben ist weiterhin eingeschränkt. Eine Einschätzung über die weitere Ausbreitung des Coronavirus in der Metropolregion Hamburg ist ebenso wenig möglich wie eine Prognose über den weiteren Verlauf und die Dauer der Pandemie.

Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in Verbindung mit dem Coronavirus ergeben sich vor allem aus Einnahmeverlusten. Ergänzend verweisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht.

Hamburg, den 20. September 2021

Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Henrik Falk

Claudia Güsken

Helmut König

Jens-Günter Lang

Konzernzwischenlagebericht

der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft von Januar bis Juni 2021

1. WIRTSCHAFTSBERICHT

1.1 Branchenbezogene Rahmenbedingungen

1.2 Geschäftsverlauf

1.3 Lage

1.3.1 Ertragslage

1.3.2 Finanzlage

1.3.3 Vermögenslage

2. PROGNOSE-, RISIKO- UND CHANCENBERICHT

2.1 Prognosebericht

2.2 Risiko- und Chancenbericht

1. WIRTSCHAFTSBERICHT

1.1 Branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Corona-Pandemie hat den ÖPNV und seine Verkehrsunternehmen weiter fest im Griff. Im zweiten Lockdown ab Ende 2020 waren nur ca. 40 % der sonst üblichen Fahrgäste mit dem ÖPNV unterwegs, erste positive Tendenzen sind aber zu erkennen. Nach Ermittlungen des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) liegen die Fahrgastzahlen zumindest in den Großstädten und Ballungsräumen aktuell wieder bei etwa 60 % des Vorkrisenniveaus.

Wann an die Fahrgastzahlen aus dem Jahr 2019 (10,4 Milliarden Fahrgäste) angeknüpft werden kann, ist aktuell nicht abzusehen. Die lange Dauer des Lockdowns und damit einhergehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens führen zu einer noch immer geringen Anzahl von Fahrtanlässen. Die Zunahme digitalisierter Arbeitsformen und das Meiden größerer Menschenansammlungen haben zu mehr individueller statt geteilter Mobilität geführt. Zudem haben sich höhere Qualitätsansprüche der Fahrgäste, zum Beispiel bezüglich der Abstände im Fahrzeug, der Hygiene und der digitalen Fahrgastinformationen, entwickelt. Auf diese Veränderungen müssen die Verkehrsunternehmen reagieren und tragfähige Lösungen entwickeln.¹

1.2 Geschäftsverlauf

Die aufgrund der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen führten auch im ersten Halbjahr 2021 in Hamburg bei allen Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) zu deutlich geringen Fahrgastzahlen als vor der Corona-Pandemie.

Im Vergleich zum ersten Halbjahr 2020 wurde im Verbundgebiet des HVV für das erste Halbjahr 2021 ein Nachfragerückgang von ca. 25 % ermittelt. Für das Gesamtjahr 2021 geht der HVV in seiner aktuellen Prognose davon aus, dass die Gesamtnachfrage geringfügig (+0,2 %) über dem Wert des Jahres 2020 liegen wird.

Die HOCHBAHN verzeichnet für das erste Halbjahr 2021 ebenfalls einen Rückgang der Fahrgastnachfrage. Der Rückgang liegt bei ca. 29 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Zu Beginn des Jahres 2021 waren die Nachfragewerte noch deutlich unterhalb der Vergleichsmonate des Jahres 2020, die noch vor Beginn der Corona-Pandemie lagen. Ab April 2021 bewegen sich die Nachfragewerte hingegen über dem Niveau des Vorjahres. Mit den ersten größeren Lockerungen der Coronamaßnahmen der Bundes- und Landesregierungen konnte ab Mitte Mai 2021 wieder ein Anstieg der Fahrgastnachfrage verzeichnet werden. Für das Gesamtjahr 2021 erwartet die HOCHBAHN eine leichte Zunahme der Fahrgastzahlen (+0,2 %) gegenüber dem Jahr 2020.

Die Verkehrseinnahmen des HVV sind im ersten Halbjahr 2021 um ca. 11 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum gesunken. Der geringere Rückgang der Einnahmen im Vergleich zur Nachfrage ist auf die Abbonnementeinnahmen zurückzuführen. Obwohl für viele HVV-Abonnenten in Folge der Coronamaßnahmen Fahrtanlässe, wie beispielsweise Arbeits- und Freizeitwege, entfielen, führten sie das Abonnement fort. Für das Gesamtjahr 2021 geht der

¹ www.vdv.de/presse.aspx?id=a801175f-1b17-425e-89f4-4c41e6b37de3&mode=detail&coriander=V3_a3708342-8e6a-608d-1bc7-0c05af3a5046

HVV von einem leichten Anstieg der Verkehrseinnahmen in Höhe von ca. 0,5 % gegenüber dem Jahr 2020 aus. Die HOCHBAHN erwartet sowohl für das erste Halbjahr 2021 als auch für das Gesamtjahr 2021 auf Basis bisher vorliegender Daten eine Einnahmenentwicklung analog zu der des HVV.

Nachdem in Vorjahren im Rahmen des Hamburg Takts vor allem Maßnahmen zur Verbesserung des Verkehrsangebots ergriffen wurden, lag im Jahr 2021 das Augenmerk auf Maßnahmen zur Kundenrückgewinnung. Der weitere Fahrgastrückgang im ersten Halbjahr 2021 spiegelt sich im Rückgang der Personenkilometer im Vergleich zu den Nutzplatzkilometern wider.

Verkehrsleistungen der HOCHBAHN					
	30.06.2021 ³⁾	30.06.2020 ³⁾	Veränderung ggü. Vorjahr		
			absolut	%	
Nutzplatzkilometer (in Tausend) ^{1), 2)}					
U-Bahn	4.510.086	4.602.183	-92.097	-2,0	
Bus	2.193.244	2.160.005	33.239	1,5	
Gesamtanzahl Unternehmen	6.703.330	6.762.188	-58.858	-0,9	
Personenkilometer (in Tausend)					
U-Bahn	330.016	463.521	-133.505	-28,8	
Bus	192.716	238.119	-45.403	-19,1	
Gesamtanzahl Unternehmen	522.732	701.640	-178.908	-25,5	
Spezifischer Energieverbrauch (in kWh / Nutzplatzkilometer) ⁴⁾					
U-Bahn	0,01307	0,01233	0,00074	6,0	
Bus ⁷⁾	0,06213	0,06130	0,00083	1,4	
Spezifische CO ₂ -Emissionen (in g / Nutzplatzkilometer) ^{4), 5), 6)}					
U-Bahn	0,00	0,00	0,00	0,0	
Bus ⁷⁾	15,08	14,92	0,16	1,1	
Spezifischer Energieverbrauch (in kWh / Personenkilometer) ⁴⁾					
U-Bahn	0,17856	0,12239	0,05617	45,9	
Bus ⁷⁾	0,70703	0,55603	0,15100	27,2	
Spezifische CO ₂ -Emissionen (in g / Personenkilometer) ^{4), 5), 6)}					
U-Bahn	0,00	0,00	0,00	0,0	
Bus ⁷⁾	171,61	135,33	36,28	26,8	
<p>¹⁾ Stehplätze mit je 0,25 m² berechnet ²⁾ Inklusive Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH ³⁾ Vorläufige Zahlen ⁴⁾ Bezogen auf den Fahrzeugantrieb ohne Betrachtung der Vorkette. ⁵⁾ Emissionsfaktoren für die Berechnung der Reduktion von CO₂-Emissionen im Rahmen des Hamburger Klimaplans. Zur Verfügung gestellt durch Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft. Stand: November 2020. ⁶⁾ Ab dem Berichtsjahr 2019 wurde unter Annahme des ausschließlichen Betriebs mit Fahrstrom aus nicht geförderten erneuerbaren Energieanlagen mit einem Anlagenalter von höchstens sechs Jahren mit dem Emissionsfaktor von 0 g CO₂ pro kWh gerechnet. ⁷⁾ Summe aus Diesel, Ladestrom und Wasserstoff inklusive Jasper und SBG.</p>					

Im Vergleich zum ersten Halbjahr 2020 stieg der spezifische Energieverbrauch des U-Bahn-Betriebs bezogen auf das Angebot um 6,0 % pro Nutzplatzkilometer. Wesentliche Ursache sind erhöhte Heizenergiebedarfe der Fahrgasträume. Von August 2020 bis einschließlich Mai 2021 wurden die Türen der U-Bahn-Fahrzeuge an allen Haltestellen zentral geöffnet, um diese infolge der Pandemie besser lüften zu können. Durch die um 28,8 % gesunkene Nachfrage nahm der spezifische Energieverbrauch um 45,9 % bzw. 0,05617 kWh pro Personenkilometer zu.

Proportional zum Angebot stieg der spezifische Energieverbrauch der Busverkehre um 1,4 % bzw. 0,00083 kWh pro Nutzplatzkilometer. Auf die Nachfrage bezogen stieg der Energieverbrauch der Busflotte um 27,2 % bzw. 0,151 kWh pro Nutzplatzkilometer.

Der absolute Energieverbrauch im Bus-Betrieb nahm im Vergleich zum ersten Halbjahr 2020 um 2,9 % zu. Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Dieserverbrauch um 3.400 Megawattstunden (MWh) bzw. 2,6 % zu. Während die Ladestrommenge einen Zuwachs um 500 MWh bzw. 36,9 % aufwies, sank der Wasserstoffverbrauch rund 0,075 MWh bzw. 90,7 %.

Wie schon im Vorjahr konnten auf den Antrieb bezogene CO₂-Emissionen für die Stromversorgung des U-Bahn-Betriebs und den Ladestrom der Elektrobusse durch den fortgeführten ausschließlichen Bezug hochwertig zertifizierten Ökostroms vermieden werden. Im Busbetrieb prägt die Zunahme der absoluten Energieverbräuche die Entwicklung der spezifischen CO₂-Emissionen, wobei die Entwicklungen der spezifischen Energieverbräuche durch den fortschreitenden Antriebswechsel leicht abgemildert werden konnten. Auf das Angebot bezogen stiegen die spezifischen Emissionen um 1,1 % bzw. 0,16 g CO₂ pro Nutzplatzkilometer, auf die Nachfrage bezogen um 26,8 % bzw. 36,28 g CO₂ pro Personenkilometer.

1.3 Lage

Die Lage im Konzern ist wesentlich geprägt durch die HOCHBAHN als mit Abstand größtem Unternehmen.

1.3.1 Ertragslage

Die Verkehrseinnahmen im Konzern belaufen sich im ersten Halbjahr 2021 auf 168,0 Mio. €, im Vorjahreszeitraum wurden Verkehrseinnahmen von 181,1 Mio. € erzielt. Während im ersten Halbjahr 2021 durchgehend eine geringere Fahrgastnachfrage aufgrund der Corona-Pandemie zu verzeichnen war, gab es im Januar und Februar 2020 noch einen Nachfragezuwachs, bevor ab März 2020 deutliche Nachfragerückgänge eintraten. Die Entwicklung der übrigen Umsatzerlöse ist ebenfalls von der Corona-Pandemie beeinflusst worden, jedoch in deutlich geringerem Ausmaß. Aus Vermietung und Verpachtung wurden Umsatzerlöse von 13,8 Mio. € erzielt (im Vorjahr: 16,0 Mio. €) und die sonstigen Umsatzerlöse betragen 22,8 Mio. € (im Vorjahr: 28,8 Mio. €).

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 21,1 Mio. € und resultieren im Wesentlichen aus Zuschüssen der öffentlichen Hand in Höhe von 8,9 Mio. € sowie aus Erträgen aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von 7,2 Mio. €. Im Vorjahreszeitraum wurden sonstige betriebliche Erträge von 22,7 Mio. € erzielt. Diese

beinhalten vor allem Erträge aus Zuschüssen der öffentlichen Hand in Höhe von 10,4 Mio. € und aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von 6,3 Mio. €. Die Gesamtleistung des Konzerns im ersten Halbjahr 2021 beträgt 245,9 Mio. € und ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 18,7 Mio. € gesunken. Aus Vorsichtsgründen wurde auf die Bilanzierung von Erlösen aus einem für das Jahr 2021 möglicherweise erneut entstehenden ÖPNV-Rettungsschirm des Bundes im Halbjahresabschluss verzichtet.

Der Materialaufwand beläuft sich im ersten Halbjahr 2021 auf 86,8 Mio. €. Im erstem Halbjahr 2020 betrug der Materialaufwand 82,3 Mio. €. Da die HOCHBAHN trotz des rückläufigen Fahrgastaufkommens ihr Verkehrsangebot nicht wesentlich eingeschränkt hat, zeigt der Materialaufwand keine mit den Verkehrseinnahmen vergleichbare rückläufige Entwicklung. Gleiches gilt für den Personalaufwand und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Der Personalaufwand beträgt 193,9 Mio. € und ist im Vorjahresvergleich um 2,3 Mio. € gesunken. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betragen 23,7 Mio. € und lagen im Vorjahr bei 25,4 Mio. €.

Für das erste Halbjahr 2021 ergibt sich ein Konzernergebnis von 0,4 Mio. €, im ersten Halbjahr 2020 betrug das Konzernergebnis 4,1 Mio. €. Dass im Konzern trotz der erheblichen Ergebnisauswirkungen der Corona-Pandemie ein positives Ergebnis erzielt wurde, ist vor allem auf den Anspruch der HOCHBAHN auf den Ausgleich ihres Verlustes durch ihre Gesellschafterin zurückzuführen. Daraus ergibt sich im Konzern ein Ertrag aus Verlustübernahme in Höhe von 129,8 Mio. €, welcher im Vorjahr in Höhe von 110,4 Mio. € bestand. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie schlagen sich jedoch in der operativen Ertragskraft des Konzerns nieder. Das EBITDA (Jahresergebnis vor Verlustübernahme, Zinsergebnis, Ertragsteuern und Abschreibungen) im ersten Halbjahr 2021 beträgt -59,4 Mio. € und hat im Vorjahresvergleich um 18,6 Mio. € abgenommen.

1.3.2 Finanzlage

Die nachstehende verkürzte Kapitalflussrechnung zeigt Herkunft und Verwendung der Finanzierungsmittel im ersten Halbjahr 2021 und wird in Anlehnung an DRS 21 dargestellt. Die von der HOCHBAHN vereinnahmten Investitionszuschüsse sind saldiert im Cashflow aus der Investitionstätigkeit enthalten.

Finanzmittelfonds am 1.1.2021	80,8 Mio. €
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 123,6 Mio. €
Cashflow aus Investitionstätigkeit	- 120,2 Mio. €
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	+ 165,8 Mio. €
Finanzmittelfonds am 30.06.2021	2,8 Mio. €

Der Finanzmittelfonds am 30. Juni 2021 besteht aus liquiden Mitteln (+2,8 Mio. €).

Den Mittelabflüssen aus der Finanzierung der Investitionen in Höhe von 140,0 Mio. € und der planmäßigen Tilgung von Darlehen in Höhe von 48,6 Mio. € stehen Zuflüsse in Höhe von 500,0 Mio. € aus der Begebung eines Green Bonds gegenüber.

Am 30. Juni 2021 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 1.014,8 Mio. €. Damit ergibt sich ein Rückgang gegenüber dem 31. Dezember 2020 um 48,7 Mio. € bzw. 4,6 %.

Für langlebige Investitionsgüter wird der Finanzbedarf, der nicht durch Mittel der Innenfinanzierung gedeckt werden kann, grundsätzlich durch langfristiges Fremdkapital finanziert.

Der kurzfristige Finanzbedarf wird aus dem Cash-Pool des HGV-Konzerns gedeckt. Die HOCHBAHN geht davon aus, dass ihr auch zukünftig eine ausreichende Finanzierungslinie in angemessener Höhe von der HGV zur Verfügung steht.

Die Zahlungsfähigkeit der Konzerngesellschaften war im ersten Halbjahr 2021 jederzeit gewährleistet.

Da sich die HOCHBAHN über die HGV vollständig im Besitz der Freien und Hansestadt Hamburg befindet, stellen die Kontrollbefugnisse der Freien und Hansestadt Hamburg zusammen mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der HGV und der HOCHBAHN hinreichende Sicherheiten für Fremdkapitalgeber dar, um auch zukünftige Finanzbedarfe durch den Abschluss von Verträgen am Kapitalmarkt zu decken.

Investitionen

Die HOCHBAHN hat zum 30. Juni 2021 Bruttoinvestitionen (vor Abzug von Zuschüssen) in Höhe von insgesamt 140,0 Mio. € getätigt. Mit einem Anteil von 88,5 % an den Gesamtinvestitionen lag der Schwerpunkt in der Berichtsperiode im Betriebszweig U-Bahn einschließlich Infrastruktur. Von den dem Betriebszweig zuzurechnenden Investitionen in Höhe von 123,9 Mio. € entfielen auf die DT5-Beschaffung 70,2 Mio. €, auf die Maßnahmen für den U-Bahn-Neubau (Neubau U5 Ost, Verlängerung der U4 in die Horner Geest) 12,7 Mio. €, auf Streckenbauwerke 11,6 Mio. €, auf Oberbaumaßnahmen 7,2 Mio. €, auf den barrierefreien Ausbau von U-Bahn-Haltestellen 3,8 Mio. €, auf Arbeitsfahrzeuge 2,7 Mio. €, auf den Ersatz der Kommunikationstechnik 2,3 Mio. € sowie auf den Neubau der U-Bahn-Betriebswerkstatt in Billstedt 1,6 Mio. €. Weitere Investitionen im U-Bahn-Bereich betrafen die Erneuerung und Erweiterung vorhandener Anlagen.

Im Betriebszweig Bus wurden 10,8 Mio. € investiert, davon 3,4 Mio. € für Busbeschaffungen, 3,3 Mio. € für die Elektrifizierung von Busbetriebshöfen, 1,3 Mio. € für die digitale Fahrgastinformation in Bussen sowie 1,0 Mio. € für den Neubau des Betriebshofes Alsterdorf. In gemeinsame Anlagen wurden insgesamt 4,4 Mio. € investiert, insbesondere in den Ersatz von Fahrausweisautomaten 2,0 Mio. €, in die Beschaffung von Standard-IT-Komponenten 1,1 Mio. € sowie in die Neugestaltung von Servicestellen 0,5 Mio. €.

Die Investitionen in Finanzanlagen betragen 0,9 Mio. € und erfolgten im Wesentlichen in Geldmarktfondsanteile, die der Finanzierung von Altersteilzeit- und Arbeitszeitlangzeitguthaben dienen.

1.3.3 Vermögenslage

Die Bilanzsumme hat sich zum 30. Juni 2021 gegenüber dem Stand zum 30. Juni 2020 um 388,0 Mio. € und damit um 22,3 % auf 2.129,8 Mio. € erhöht. Dies ist einerseits auf die Zunahme des Umlaufvermögens durch gestiegene Forderungen gegenüber der FHH zurückzuführen. Des Weiteren ist das Sachanlagevermögen im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Investiert wurde vor allem in die Neuanschaffung von U-Bahn-Fahrzeugen der Generation DT5 und in Maßnahmen für den U-Bahn-Neubau. Parallel dazu haben sich auf der Passivseite vor allem die Anleihen erhöht, da die Finanzierung der Investitionen in das Sachanlagevermögen aus der Begebung eines Green Bonds erfolgte.

Die Eigenkapitalquote hat sich im Vergleich zum 30. Juni 2020 um 0,9 Prozentpunkte verringert und beträgt 3,2 %.

Aktiva			
	30.06.2021 Mio. €	30.06.2021 Anteil %	30.06.2020 Mio. €
Sachanlagen (einschl. immaterieller Vermögensgegenstände)	1.710,2	80,3	1.588,0
Finanzanlagen	16,0	0,8	14,7
	1.726,2	81,1	1.602,7
Vorräte	43,4	2,0	39,0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	43,2	2,0	31,4
Flüssige Mittel	2,8	0,1	4,9
Übriges Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten	314,2	14,8	63,8
	403,6	18,9	139,1
	2.129,8	100,0	1.741,8

Passiva			
	30.06.2021 Mio. €	30.06.2021 Anteil %	30.06.2020 Mio. €
Eigenkapital/Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung	68,1	3,2	71,7
Sonderposten für Investitionszuschüsse	246,4	11,6	218,3
Pensionsrückstellungen	90,5	4,2	84,3
Anleihen	500,2	23,5	0,0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.014,8	47,6	1.106,4
	1.920,0	90,1	1.480,7
Übrige Rückstellungen	125,1	5,9	139,5
Liefer- und Leistungsverbindlichkeiten	37,8	1,8	35,2
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	46,9	2,2	86,4
	209,8	9,9	261,1
	2.129,8	100,0	1.741,8

2. PROGNOSE-, RISIKO- UND CHANCENBERICHT

2.1 Prognosebericht

Im Vergleich zu den im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020 ausführlich dargestellten Prognosen haben sich folgende wesentliche Konkretisierungen beziehungsweise Entwicklungen ergeben:

Hamburg-Takt: Mobilitätswende durch mehr Angebot und Service

Hamburg hat den Klimaschutz zum Staatsziel ernannt. Ziel ist das Einsparen von mind. 55 % CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2030. Um verbindlich mindestens 1,4 Mio. Tonnen CO₂ bis 2030 im Sektor Verkehr einzusparen, muss der PKW-Verkehr drastisch reduziert werden. Der Umweltverbund soll hierfür ausgebaut, vernetzt gedacht und attraktiver werden. Mit dem Hamburg-Takt wird der ÖPNV als Gesamtsystem ausgebaut. Dabei stehen die Kundenbedürfnisse im Fokus, sowohl beim Ausbau des Angebots als auch bei der Erweiterung der Services. Ständen in den Jahren 2018 und 2019 insbesondere Angebotsmaßnahmen im Fokus, gilt es nun die Steigerung von Qualität durch mehr Services und attraktive Tarife zur Kundengewinnung und -rückgewinnung nach der Corona-Pandemie zur forcieren.

Netzentwicklung U-Bahn

Zur Erweiterung des bestehenden U-Bahn-Netzes setzt die HOCHBAHN folgende Maßnahmen um:

- Verlängerung der U4 zur Horner Geest
- Bau einer neuen Linie U5 von Bramfeld bis zu den Arenen im Volkspark

Hinsichtlich der U4-Verlängerung hat der Spatenstich für die Hauptbauleistung für den ersten Bauabschnitt im Februar 2021 stattgefunden. Für den zweiten Bauabschnitt ist die Submission für den August 2021 vorgesehen.

Die Planungen für den Neubau der U-Bahn-Linie U5 wurden weiter fortgeführt. Der Beschluss zum Planfeststellungsverfahren für den Planungsabschnitt U5 Ost (Bramfeld - City Nord) wird im zweiten Halbjahr 2021 erwartet. Abhängig davon wird der Baubeginn für Ende 2021/Anfang 2022 angestrebt.

E-Bus-System

Die Beschaffung von 30 Bussen für das Jahr 2020 hat sich verzögert. Im zweiten Halbjahr 2020 wurden fünf Busse von SOLARIS und zwei Busse von EVOBUS ausgeliefert. Von den noch ausstehenden 23 Fahrzeugen sind in diesem Jahr bisher drei zugegangen. Die Auslieferung der restlichen Fahrzeuge wird bis Anfang Oktober 2021 erfolgen. Die im Jahr 2021 zu beschaffenden Batteriebusse sollen plangemäß bis spätestens Ende des 4. Quartals ausgeliefert werden.

Die Planung für den Bau des ersten reinen E-Bus-Betriebshofes Meiendorf wird derzeit erstellt, der Baubeginn ist im Jahr 2022 und die Betriebsaufnahme für den Jahreswechsel 2024/2025 vorgesehen.

Voraussichtliche zukünftige Ergebnisentwicklung

Für die HOCHBAHN als größtes Unternehmen im Konzern wurde am 11. Dezember 2020 vom Aufsichtsrat ein Fehlbetrag für das Geschäftsjahr 2021 in Höhe von 206 Mio. € genehmigt. Am 17. Juni 2021 wurde durch den Aufsichtsrat einer Aktualisierung des Wirtschaftsplans 2021

mit einem Fehlbetrag in Höhe von 270 Mio. € zugestimmt. Hierbei wurden vor allem deutliche Mindereinnahmen, hervorgerufen durch die weiterhin andauernde Corona-Pandemie, berücksichtigt. Ein Rettungsschirm zum Ausgleich der coronabedingten Mindereinnahmen analog zum Jahr 2020 befindet sich in der Vorbereitung.

2.2 Risiko- und Chancenbericht

Die im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020 dargestellten Risiken und Chancen bestehen weiterhin. In der Berichtsperiode sind folgende wesentliche Veränderungen eingetreten:

Risiken

Klimafolgerisiken

Infolge des Klimawandels sind mittelfristig Extremwetterereignisse und Starkregen möglich, die zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Aufrechterhaltung eines stabilen U-Bahn-Betriebs führen können. Auswirkungen auf den Betrieb können primär in einem vermehrten Baumwurf entlang der oberirdischen Streckenführungen bestehen, zum Beispiel aufgrund der unmittelbaren Schwächung der Vegetation und der daraus resultierenden eingeschränkten Standfestigkeit. Sekundäre oder mittelbare Auswirkungen des Klimawandels können in der Unterbrechung von Lieferketten bei Ersatzteilen und/oder Services bestehen. Die Erderwärmung könnte ferner zu höheren Betriebskosten im U-Bahn-Bereich führen, da in den Sommermonaten in den Zügen eine höhere Klimatisierung erforderlich wird.

Mittelfristig können steigende Kosten infolge des Klimawandels zu wesentlichen Auswirkungen führen.

Corona-Pandemie

Nach aktueller Einschätzung des HVV und der HOCHBAHN wird das Fahrgastzahlenniveau vor der Corona-Pandemie voraussichtlich erst im Jahr 2025 wieder erreicht werden. Die Zurückgewinnung der Kunden wird aus Sicht der HOCHBAHN erhebliche Anstrengungen erfordern.

In der durch den Aufsichtsrat Mitte Juni 2021 genehmigten Aktualisierung des Wirtschaftsplans 2021 wurden geringere Fahrgelderlöse von 77 Mio. € berücksichtigt. Ende Juni 2021 erfolgte eine weitere Absenkung der Prognose der Verbundeinnahmen für das laufende Jahr durch den HVV. Hieraus resultiert für die HOCHBAHN eine weitere Reduzierung der Fahrgelderlöse von 14 Mio. €.

Das Risiko weiterer Fahrgeldrückgänge mit wesentlichen Auswirkungen wird als möglich eingestuft.

Zusammenfassende Risikoposition

Mit Blick auf die Gesamtrisikolage ist und bleibt die Corona-Pandemie das vorherrschende Thema. Erschwerend kommt hinzu, dass Virusmutationen in vergleichbar kurzer Zeit eine neue Risikolage mit wesentlichen Auswirkungen auf das Fahrgastverhalten herbeiführen können. Aussagen und Prognosen zu den Fahrgelderlösen sind daher stets mit großen Unsicherheiten behaftet.

Auf Basis der aktuellen Bewertungen sind keine Risiken vorhanden, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Konzerns wesentlich beeinträchtigen oder den Fortbestand des Konzerns gefährden können.

Chancen

Am 12. Mai 2021 hat das Bundeskabinett die Einrichtung eines ÖPNV-Rettungsschirms auch für das Jahr 2021 gebilligt, um gemeinsam mit den Ländern die coronabedingten Einnahmeverluste auszugleichen. Für das Jahr 2020 konnten Erträge aus den gewährten Billigkeitsleistungen von 104 Mio. € realisiert werden. Die mögliche Vereinnahmung von Leistungen für 2021 verschafft der HOCHBAHN die wesentliche Chance auf einen geringeren, durch die HGV auszugleichenden Fehlbetrag.

Hamburg, den 20. September 2021

Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Henrik Falk

Claudia Güsken

Helmut König

Jens-Günter Lang

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungs- nahe Leistungen

der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („Mazars KG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „Sämtlichen Auftragsbedingungen“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in beruflichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („Mazars-Mitglieder“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („Mazars-Personen“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

- der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
- der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- der Prüfung von Interessenkonflikten,
- des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „Verarbeitungszwecke“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („Dienstleister“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassungen der Mazars KG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von

solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter <https://www.mazars.de/Datenschutz> abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.